



Schaffhauser Kantonaler Sportkeglerverband (SKSKV)

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der am 13. März 1948 gegründete Schaffhauser Kantonale Sportkeglerverband (SKSKV) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen. Der SKSKV ist Mitglied des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV)

II. Zweck und Ziel

Art. 2

Der SKSKV bezweckt:

- 2.1. Die Organisation, Förderung und Beaufsichtigung aller Zweige des Amateurkegelsportes.
- 2.2 Die Pflege der Kameradschaft innerhalb des SKSKV und des SSKV.
- 2.3 Die Einhaltung und Befolgung der Statuten und Reglemente des SKSKV und des SSKV.

Art. 3

Der SKSKV bekämpft alle Auswüchse im Kegelsport.

Art. 4

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKSKV und des SSKV sowie seiner Organe sind für die Klubs, Einzelmitglieder und der Seniorengruppe verbindlich.

Art. 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Der SKSKV besteht aus Klubs, Einzel- und Doppelmitgliedern. Mitglied können Personen beider Geschlechts werden.

Art. 7

Mitglieder anderer Kantonalverbände können dem SKSKV als Doppelmitglied beitreten. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Mitglieder, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. Aufnahme

Art. 9

Gesuche um Aufnahme in den SKSKV können von jedem Mitglied entgegengenommen werden und sind an den Mutationsführer weiterzuleiten. Das Aufnahmegesuch muss die vollständige Adresse und das Geburtsdatum enthalten.

Art. 10

Alle Mitglieder geniessen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- 10.1 Teilnahme an allen vom SKSKV und dem SSKV veranstalteten Sportanlässen im Sinne der gültigen Reglemente und Vorschriften.
- 10.2 Auskünfte und Ratschläge durch den Kantonalvorstand und dessen Mitglieder sowie durch alle übrigen Organe des SKSKV.
- 10.3 Beihilfe in allen Belangen des Kegelsportes.

V. Austritt und Ausschluss

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 11.1 infolge Ablebens
- 11.2 durch freiwilligen Austritt
- 11.3 wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- 11.4 durch Ausschluss

Art. 12

Der Austritt muss bis 30. November des laufenden Jahres erfolgen.

Art. 13

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Er kann bei der Rekurskommission innert 10 Tagen nach dem Beschluss Einsprache erheben. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Ausschluss in Kraft.

Art. 14

Löst sich ein Klub auf, so bleiben seine Mitglieder automatisch Einzelmitglieder des SKSKV, sofern nicht persönliche Austritte erfolgen.

VI. Allgemeine Pflichten und Rechte

Art. 15

Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Generalversammlung, des Kantonalvorstandes und der Kommissionen des SKSKV zu befolgen und an der Erreichung der Ziele des SKSKV aktiv mitzuhelfen. Die interne Selbständigkeit der Klubs und der Seniorengruppe bleiben gewahrt.

Art. 16

Zur Pflege und Förderung des Kegelsportes und der freundschaftlichen Beziehungen finden kantonale Klub- und Einzelmeisterschaften statt.

Der SKSKV kann weitere interne Wettkämpfe veranstalten.

Art. 17

Die internen kantonalen Anlässe können turnusgemäss an die angeschlossenen Klubs zur Austragung vergeben werden.

Art. 18

Will ein Klub im Sinne der allgemeinen Vorschriften einen Sportanlass oder eine Jubiläumsmeisterschaft (10 oder mehr Jahre) durchführen, so ist hierzu die Bewilligung der Sportkommission erforderlich.

Art. 19

Jeder Klub hat das Recht, ein Wettkampfgesuch einzureichen. Das Gesuch muss spätestens bis am 31. August des Vorjahres an den Präsidenten der Sportkommission eingereicht werden.

VII. Organe des SKSKV

Art. 20

Die Organe des Verbandes sind:

- 20.1 die Generalversammlung (GV)
- 20.2 der Kantonalvorstand (KV)
- 20.3 die Sportkommission (SK)
- 20.4 die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 20.5 die Rekurskommission (RK)

Art. 21

Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen beträgt einheitlich zwei Jahre. Eine Wiederwählbarkeit ist möglich. Ersatzwahlen können an jeder GV vorgenommen werden.

VIII. Die Generalversammlung (GV)

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 22.1 Appell und Wahl von Stimmezählern
- 22.2 Abnahme des Protokolls der letzten GV
- 22.3 Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Kantonalpräsidenten
 - b) des Sportpräsidenten
 - c) des Mutationsführers
- 22.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der RPK
- 22.5 Festsetzung des Jahresbeitrages und des Kredites des KV
- 22.6 Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
- 22.7 Wahlen:
 - a) des Kantonalvorstandes
 - b) der Sportkommission
 - c) der Rechnungsprüfungskommission
 - d) der Rekurskommission
- 22.8 Behandlung von Anträgen
- 22.9 Revision und Änderung von Statuten und Reglementen
- 22.10 Ehrungen
- 22.11 Festsetzung der nächsten GV
- 22.12 Verschiedenes

Art. 23

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Der Einladung sind die Jahresberichte und die eingereichten Anträge beizulegen. Die Geschäfte sind im Verbandsorgan „Sportkegler“ zu publizieren.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt auf Beschluss des KV oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 25

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Vorschriften der SSKV-Statuten.

Art. 26

Anträge an die GV sind dem Kantonalpräsidenten sechs Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist gestellt oder eingereicht werden, können nur als Anregung entgegengenommen werden, es wird darüber nicht abgestimmt.

IX. Der Kantonalvorstand (KV)

Art. 27

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die soweit als möglich den verschiedenen Klubs angehören. Er setzt sich zusammen aus:

- 27.1 dem Präsidenten
- 27.2 dem Vizepräsidenten
- 27.3 den Sportpräsidenten (2)
- 27.4 dem Aktuar
- 27.5 dem Kassier / Mutationsführer

Art. 28

Der Kantonalvorstand tritt nach Bedürfnis, auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Kantonalvorstandes, zusammen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 29

Der Kantonalvorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst, oder durch Delegation an Organe des Verbandes, die Geschäftsführung und hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten an andere Organe des Verbandes übertragen sind.

Art. 30

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Sportkommission sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 31

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sowie der Mitglieder aller übrigen Organe sind dem Kantonalpräsidenten acht Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

X. Die Sportkommission (SK)

Art. 32

Die Sportkommission besteht aus dem 1. und dem 2. Sportpräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, die soweit als möglich verschiedenen Klubs angehören sollen.

- 32.1 Die Sitzungen der SK werden nach Bedarf vom 1. Sportpräsidenten einberufen und von ihm geleitet.
- 32.2 Die SK überwacht den sportlichen Betrieb innerhalb des SKSKV, arbeitet Reglemente und Sportprogramm aus und ist für die korrekte Durchführung von Sportanlässen des SKSKV verantwortlich.
- 32.3 Weitere Aufgaben der SK sind:
Die Erstellung von Ranglisten, die Kontrolle von Mitglieder- und Kategorienzugehörigkeit.
- 32.4 Sie setzt das Jahresprogramm fest.
- 32.5 In ihren sportlichen Handlungen ist die SK beschlussfähig.
- 32.6 Bei allfälligen Differenzen innerhalb des SKSKV, in sportlichen bzw. technischen Belangen, entscheidet die SK.

XI. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überwacht das gesamte Rechnungswesen und prüft alljährlich mindestens einmal die Rechnung. Die RPK erstattet der GV Bericht und Antrag.

XII. Die Rekurskommission (RK)

Art. 34

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem amtierenden Kantonalpräsidenten und zwei Mitgliedern, die in keinem anderen Organ des SKSKV vertreten sind. Die Rekurskommission behandelt Fälle, die im Sinne des Sperre- und Ausschluss-Reglementes des SSKV entstehen. Die RK entscheidet endgültig.

XIII. Finanzen und Kassenwesen

Art. 35

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

Art. 36

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37

Die Einnahmen des SKSKV setzen sich zusammen aus:

- 37.1 den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Festsetzung durch die GV)
- 37.2 Ertrag aus Veranstaltungen (Verbands- und klubeigene Meisterschaften)
- 37.3 den Kapitalzinsen
- 37.4 den übrigen Einnahmen (Schenkungen, Subventionen etc.)

Art. 38

Die unter 37.1 genannten Beiträge werden bis spätestens am 1. März des neuen Geschäftsjahres fällig. Sie sind wie folgt berechnet:

- 38.1 ganzer Jahresbeitrag für diejenigen Mitglieder, die mit Stichtag 1. Januar beim SKSKV gemeldet sind und für diejenigen Mitglieder, die im ersten Semester dem SKSKV beitreten.
- 38.2 halber Jahresbeitrag für diejenigen Mitglieder, die im 2. Semester dem SKSKV beitreten.

Art. 39

Klubs, welche im Auftrag des SKSKV Wettkämpfe durchgeführt haben, sind gehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Veranstaltung mit dem Kantonalkassier abzurechnen.

Art. 40

Der Kantonalvorstand verfügt über einen jährlichen Kredit gemäss Art. 22.5 dieser Statuten.

Art. 41

Nachstehende Ausgaben gehen zu Lasten der Kantonalkasse:

- 41.1 die Verwaltungskosten
- 41.2 die Entschädigung der Funktionäre
- 41.3 die Entschädigung der Delegierten an die DV-SSKV
- 41.4 die Entschädigung an die Kantonemannschaft
- 41.5 die Entschädigung für den Schweizerischen Einzelcupsieger-Final

Art. 42

Das Verbandsvermögen ist nach Anordnung des Kantonalvorstandes zinstragend anzulegen.

XIV. Das Mutationswesen

Art. 43

Der Mutationsführer hat eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen. Er erstellt zuhanden des Kantonalvorstandes und der Sportkommission jährlich ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 44

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Domizilwechsel unverzüglich dem Mutationsführer zu melden. Dieser veranlasst die administrativen Massnahmen. Bei Austritten oder Ausschlüssen trifft der Mutationsführer die gleichen Massnahmen.

XV. Strafwesen

Art. 45

Für das Strafwesen gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Sperre- und Ausschlussreglementes des SSKV.

XVI. Besondere Bestimmungen

Art. 46

Aufgebot zum Schreiberdienst:

- 46.1 Die vom Sportpräsidenten oder von einem Mitglied der SK nach Vereinbarung aufgebotenen Mitglieder zum Schreiberdienst, haben ihre Pflicht pünktlich zu erfüllen.
- 46.2 Bei kantonalen Veranstaltungen kann vorgekegelt werden, wenn Mitglieder nachweisbar während der ganzen Dauer der Veranstaltung abwesend sind.

Art. 47

Kantonale Klubmeisterschaften sind für alle Klubs obligatorisch.

Art. 48

Als Publikationsorgan gilt das offizielle Organ des SSKV, der „Sportkegler“.

Art. 49

Kategorieneinteilung:

Der Auf- und Abstieg bestimmt der SSKV. Einsprachen können nur in Fällen von langer Krankheit, schweren Unfällen, Invalidität (ärztliches Zeugnis) an den 1. Sportpräsidenten eingereicht werden.

XVII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 50

Die Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Sie muss mit einer Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

50.1 Die Statuten bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

50.2 Anträge auf Revision einzelner Artikel müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand eingereicht werden. Die formulierten Anträge sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der GV zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51

Der SKSKV wird aufgelöst, wenn Dreiviertel aller Mitglieder sich in einer Urabstimmung dafür entscheiden. Bei allfälliger Auflösung ist das Vermögen beim SSKV zu hinterlegen. Dieser ist gehalten, das Vermögen für die Neugründung eines Sportkeglerverbandes zur Verfügung zu halten, welcher sich den Statuten und Bestimmungen des SSKV unterstellt.

XVIII. Schlussbestimmungen

Art. 52

Für die Interpretation dieser Statuten ist allein der Kantonalvorstand zuständig.

Art. 53

Die allgemein gültigen Sport-, Wettkampf-, Sperre- und Ausschlussreglemente des SSKV bilden einen integrierten Bestandteil vorstehender Statuten.

53.1 Wo die Auslegung der Statuten des SKSKV mit den allgemein gültigen Statuten und Reglementen des SSKV nicht übereinstimmen, sind stets die Letzteren massgebend.

Art. 54

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Januar 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 2008.

Sie sind allen Mitgliedern zuzustellen und treten sofort in Kraft

Für die Statutenkommission:

Kantonalpräsident:	Portmann Pepi
Aktuarin:	Fauchs Monika
Kantonalkassier:	Brandenberger Erwin
Sportpräsident:	Werner Beat

Schaffhausen, 14.6.17 mf